



Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent des Gesamtbetrags für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten:

- c. für Anlagen, in denen radioaktive Abfälle aus Kernanlagen nach Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG)² zum Abklingen gelagert werden (Abklinglager).

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Grundbetrag deckt neben den nuklearen Schäden auch die Kosten für aussergerichtliche Expertisen, die Parteientschädigung der Geschädigten und die Schadenminderungskosten nach Artikel 38c des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908³.

Art. 7 Titel und Abs. 1 Bst. a

Ausschluss von der privaten Deckung
(Art. 9 Abs. 4 KHG)

¹ Der private Deckungsgeber darf gegenüber dem Geschädigten von der Deckung nach den Artikeln 4 und 5 ausschliessen:

- a. nuklearen Schaden, der durch ausserordentliche Naturvorgänge verursacht wird oder unmittelbar auf bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkriege oder Aufstände zurückzuführen ist.

¹ SR 732.441

² SR 732.1

³ SR 221.229.1

Art. 8 Für Kernanlagen zu entrichtende Bundesprämie
(Art. 12 KHG)

¹ Die Bundesprämie, die Inhaber von Kernanlagen dem Bund für die Deckung von durch ihre Kernanlage verursachten nuklearen Schäden jährlich entrichten müssen, berechnet sich gemäss Anhang.

² Die Veranlagung der Bundesprämie durch das BFE für das Folgejahr erfolgt spätestens auf den 15. Dezember. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung nach Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich die Frist bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres.

³ Für eine Kernanlage berechnet sich die Bundesprämie nach Absatz 1 pro rata temporis, wenn:

- a. die Kernanlage gemäss Artikel 1 Bst. a endgültig ausser Betrieb genommen wird (Kernanlage in Stilllegung);
- b. sich auf einer Kernanlage in Stilllegung keine Brennelemente mehr befinden und für sie daher der herabgesetzte Deckungsbetrag gemäss Artikel 2 Absatz 1^{bis} gilt.

⁴ Die Bundesprämie nach Absatz 3 wird vor dem jeweiligen Stichtag festgesetzt.

Art. 9 Für Transporte von Kernmaterialien zu entrichtende Bundesprämie
(Art. 12 KHG)

¹ Die Bundesprämie, die diejenigen Personen, die für den Transport von Kernmaterialien haften, dem Bund für die Deckung von nuklearen Schäden entrichten müssen, berechnet sich gemäss Anhang.

² Die provisorische Veranlagung der Bundesprämie durch das BFE für das Folgejahr erfolgt spätestens auf den 15. Dezember. Passt der private Deckungsgeber seine Deckung gemäss Artikel 7 Absatz 3 an, so verlängert sich diese Frist bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres.

³ Die provisorische Veranlagung erfolgt gestützt auf die im Folgejahr geplanten Transporte.

⁴ Nach Ablauf des Rechnungsjahres berechnet das BFE die endgültigen Bundesprämien aufgrund der im Rechnungsjahr tatsächlich durchgeführten Transporte. Die definitive Veranlagung der Bundesprämie erfolgt bis spätestens auf den 28. Februar. Ein Mehr- oder Minderbetrag gegenüber den nach Absatz 2 festgesetzten Bundesprämien wird nachträglich erhoben oder zurückerstattet.

Art. 10 Meldepflicht

¹ Die Inhaber von Kernanlagen haben die Erfüllung ihrer Deckungspflicht gemäss Artikel 9 KHG jährlich nachzuweisen.

² Für Kernanlagen reichen sie dem BFE jeweils spätestens am 15. Dezember den erforderlichen Versicherungsnachweis für das Folgejahr ein.

³ Für Transporte von Kernmaterialien reichen sie dem BFE jeweils spätestens am 15. Dezember die erforderlichen Versicherungsnachweise für die von ihnen im Folgejahr geplanten Transporte ein und melden dem BFE zudem:

- a. jeweils spätestens am 31. Januar die Anzahl der von ihnen im abgelaufenen Rechnungsjahr durchgeführten Transporte;
- b. jeweils spätestens am 15. November die Anzahl der von ihnen für das Folgejahr geplanten Transporte.

⁴ In der Meldung nach Absatz 3 müssen Kernmaterialien nach Artikel 1 Buchstabe c und Kernmaterialien nach Artikel 2 Absatz 3 separat ausgewiesen werden.

Art. 11 Währung und Fälligkeit der Bundesprämie

¹ Das BFE erhebt die Bundesprämie in Schweizerfranken. Die Umrechnung von Euro in Schweizerfranken erfolgt jeweils anhand des Jahresmittelkurses der letzten zwölf Monate. Der Jahresmittelkurs wird aufgrund der von der Schweizerischen Nationalbank veröffentlichten Monatsmittelkurse berechnet.

² Die Bundesprämie wird 30 Tage nach der rechtskräftigen Veranlagung fällig.

Art. 17 Abs. 1 Bst. a

¹ Dem Fonds werden gutgeschrieben:

- a. die Bundesprämien der Haftpflichtigen (Art. 8 und 9);

Gliederungstitel nach Art 19

6. Abschnitt: Beweissicherung

(Art. 20 KHG)

Art. 19a

¹ Nach Eintritt eines grösseren nuklearen Ereignisses ordnet das UVEK eine Erhebung über den Sachverhalt an.

² Es fordert mittels einer öffentlichen Bekanntmachung alle Personen, die einen Nuklearschaden erlitten haben oder bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einen Nuklearschaden erlitten haben, auf, den Schaden zu melden. Das UVEK legt die Frist fest, innerhalb der die Meldung zu erfolgen hat.

³ Die öffentliche Bekanntmachung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a. die Frist für die Meldung;
- b. die Angabe der Stelle oder der Stellen, bei der oder bei denen die Meldung gemacht werden kann;
- c. die Angaben, die mit der Meldung gemacht werden müssen, wie das Datum und den Ort des Schadens;

- d. den Hinweis auf die Möglichkeit, eine Meldung auch nach Ablauf der Frist zu machen, ohne dass allfällige Ersatzansprüche erlöschen, einschliesslich des Hinweises, dass eine nachträgliche Meldung den Nachweis, dass zwischen einem Schaden und dem nuklearen Ereignis ein Zusammenhang besteht, erschweren kann.

4 Ein grösseres Nuklearereignis liegt vor, wenn ausserhalb der Kernanlage Radioaktivität in einer Menge ausgetreten ist, die für die Bevölkerung oder die Umwelt eine Gefährdung darstellt.

5 Ein grösseres Nuklearereignis wird vermutet, wenn eine Alarmierung durch die Nationale Alarmzentrale nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Bevölkerungsschutzverordnung vom 11. November 2020⁴ erfolgt.

Der bisherige Gliederungstitel des 6. Abschnitts wird zum Gliederungstitel des 7. Abschnitts

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18.11.2026

¹ Die Veranlagung der Bundesprämien nach den Artikeln 8 und 9 durch das BFE für das Jahr 2027 erfolgt spätestens auf den 28. Februar 2027.

² Die privaten Deckungsgeber melden dem BFE bis zum 31. Januar 2027 die für Transporte im Jahr 2026 erhobenen Prämien für die private Deckung nach dem KHG.

³ Das BFE berechnet die Bundesprämien nach den Artikeln 8 und 9 für die Veranlagungsjahre 2023–2026 nochmals mit der neuen Berechnungsformel. Ergibt die Neuberechnung für diese Jahre tiefere Beträge als mit der bisherigen Berechnungsmethode, so wird die Differenz zinslos zurückerstattet.

II

¹ Diese Verordnung enthält neu den Anhang gemäss Beilage.

² Die Anhänge 1–3 werden aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁴ SR 520.12

Anhang
(Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1)

Berechnung der Bundesprämie für Kernanlagen und Transporte von Kernmaterialien

Die Bundesprämien für die Deckung nuklearer Schäden, die durch Kernanlagen oder durch Transporte von Kernmaterialien verursacht werden, berechnen sich nach der folgenden Formel:

$$P = \sum_{u,a} \lambda_{ua} \cdot \mathbb{E}[Y_{ua}] + \rho \cdot \sqrt{\sum_u \left(\sum_a \sqrt{\lambda_{ua} \cdot \mathbb{E}[Y_{ua}^2]} \right)^2}$$

mit:

- P = jährliche Bundesprämie
- u = Schadensursachen
- a0 = Schadensarten
- Λ = Poisson-Intensität je Tarif
- \mathbb{E} = Erwartungswert
- Y = versicherter Schaden
- ρ = Risikozuschlag, 25 Prozent der Standardabweichung

[Die so errechneten Bundesprämien verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten und zuzüglich 10 Prozent für die Schadenregulierungskosten.]